

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.11.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat V ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 30 II 32 V 50 51 Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0416 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122060 Kostenstelle: 032-002-1000 Kostenträger: 1220-61 Investitionsnummer: / Sachkonto: 5101000		

Betreff: Präventionskonvention - Neufassung des § 8 (Straßenmusik und Straßenkünstler) -

Vorlage vom: 27.10.2014

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung des § 8 sowie den Änderungen in § 9 der Präventionskonvention vom 19.12.2007 wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage zur Magistratsvorlage Straßenmusik

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.10.2014

Nach Beschluss des Magistrats vom 28.11.2007 (Nr. 2007/0659) und der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2007 trat die Präventionskonvention (Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt) am 23.12.2007 in Kraft. Ende 2012 haben die städtischen Gremien die Verlängerung der Geltungsdauer der Präventionskonvention bis zum 31.12.2020 beschlossen.

§ 8 dieser Gefahrenabwehrverordnung in der derzeit gültigen Fassung lautet:

„§ 8 Straßenmusiker und Straßenkünstler

(1) In der Fußgängerzone sind Darbietungen von Straßenmusikern und –musikerinnen sowie von Straßenkünstlern und -künstlerinnen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

(2) Die Verwendung von Lautverstärkern in einer die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigenden Weise ist nicht zulässig, sofern nicht im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt wurde.

(3) Straßenmusiker und -innen und Straßenkünstler und -innen müssen ihren Standort spätestens nach 30 Minuten so verändern, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind (Ortswechsel von mindestens 200 m).

(4) In Einzelfällen können Auftritte an bestimmten Stellen untersagt werden, wenn dies zur Vermeidung von Belästigungen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.“

Vorstehende Regelung hat in der letzten Zeit zu erheblichen Problemen geführt. Citymarketing e. V. und der IHK Darmstadt berichten von regelmäßig eingehenden Beschwerden von Kunden und Gewerbetreibenden. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte kritisiert:

- geringe Qualität der musikalischen Darbietungen/zu kleines Repertoire
- zu lange am selben Standort
- zu viele Straßenmusiker insgesamt
- Verwendung besonders störender Instrumente/Verstärker.

Ähnliche Beschwerden gingen auch beim Bürger- und Ordnungsamt ein. Teilweise wurde berichtet, dass infolge der lauten Straßenmusik Arbeiten in Geschäften und Büros nicht mehr möglich bzw. erheblich erschwert würden. An einigen Tagen gingen bis zu 25 Anrufe von Beschwerdeführern ein. Immer wieder musste die Kommunalpolizei einschreiten und in einigen Fällen Platzverweise erteilen.

Aufgrund der oben geschilderten Erfahrungen soll die Straßenmusik stärker reglementiert und dadurch gleichzeitig eine Qualitätssteigerung in der Innenstadt erreicht werden. Kern der Neuregelung (siehe im einzelnen die Anlage) soll die Einführung einer grundsätzlichen Erlaubnispflicht für Straßenmusik und Straßenkunst sein. Die Anzahl der täglich zu erteilenden Erlaubnisse soll auf fünf begrenzt und die Verwendung von Verstärkeranlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis soll ferner eine geringe Verwaltungsgebühr von 5,00 € pro Tag erhoben werden.

Über die Einführung einer Erlaubnispflicht wird es künftig möglich sein, Auftritte an kritischen Standorten zu untersagen sowie generelle oder erforderlichenfalls auch einzelfallbezogene Auflagen zu erteilen. Den oben beschriebenen negativen Auswirkungen der Straßenmusik kann auf diese Weise besser vorgebeugt werden. Andere Städte wie beispielsweise München haben mit ähnlichen Regelungen bereits positive Erfahrungen gemacht. Die beabsichtigten Neuregelungen sind in § 8 der anliegend beigefügten Änderungsverordnung im einzelnen aufgeführt. Die Bußgeldvorschrift in § 9 war entsprechend anzupassen.

Darmstadt, 23.10.2014

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Die Dezernentin V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Barbara Akdeniz
Stadträtin